

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sustainability in Business & Economics an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 4 Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest	2
§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung, Bildung der Gesamtnote	2
§ 6 Prüfungsformen	3
§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule	3
§ 8 Anwesenheitspflicht.....	4
§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	4
§ 10 Bachelorarbeit	5
§ 11 Zeugnis	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Sustainability in Business & Economics. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der KU gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied kann vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt werden.
- (2) ¹Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat,
 2. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat,
 3. insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß § 7 und der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut, über 1,5 bis 2,5 = gut, über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in §§ 17 und 18 APO aufgeführten Prüfungsformen gewählt werden. ²Die Prüfungsformen sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der APO geregelten Prüfungsformen.
- (3) ¹Die Prüfungsform Portfolio stellt eine Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema dar. ²Sie umfasst eine oder mehrere schriftliche Ausarbeitungen und kann darüber hinaus eine Präsentation (z.B. Gruppenpräsentation, Referat und/oder Video) beinhalten. ³Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt im Falle von Einzelarbeiten in der Regel insgesamt bis zu 25 Seiten; im Falle von Teamprojekten mit Präsentation beträgt der Umfang des schriftlichen Teils in der Regel zehn bis fünfzehn Seiten pro Teammitglied.
- (4) ¹Die Prüfungsform Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Referat oder Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die in enger thematischer Verbindung mit der Seminararbeit bzw. Hausarbeit steht. ²Sowohl die Präsentation bzw. das Referat als auch die Seminar- bzw. Hausarbeit gehen in die Modulnote ein, wobei die schriftliche Leistung mind. 50 % zur Modulnote beiträgt. ³Die genaue Gewichtung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten in der Regel 20 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten in der Regel 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 Wochen.
- (6) Die Dauer eines Referats bzw. einer Präsentation beträgt in der Regel 25 Minuten.
- (7) ¹Die Prüfungsform bei Sprachmodulen ist eine Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfung, um die Erreichung der Lernziele bezüglich der verschiedenen Kompetenzen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) zu überprüfen. ²Beide Prüfungsteile gehen mit je 50 % in die Modulnote ein.
- (8) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 90 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei müssen alle Studierenden:
 1. 20 ECTS-Punkte im Bereich Ethics & Society,
 2. 25 ECTS-Punkte im Bereich Business,
 3. 25 ECTS-Punkte im Bereich Economics,
 4. 15 ECTS-Punkte im Bereich Analytical Skills,
 5. das Modul „Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen“ (5 ECTS-Punkte) (Bereich Soft Skills)erfolgreich absolvieren. ³Die Module des Pflichtbereichs werden in der Anlage spezifiziert.
- (2) ¹Zudem muss die oder der Studierende folgendes Pflichtmodul erfolgreich absolvieren:

Forschungsprojekt Nachhaltigkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.

²Die oder der Modulverantwortliche bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ³Das im Rahmen des Moduls zu bearbeitende Forschungsprojekt wird im Team, bestehend aus jeweils mindestens zwei und höchstens fünf Studierenden bearbeitet. ⁴Die Bearbeitungszeit für das Portfolio beträgt vier Monate, es sei denn die Prüferin bzw. der Prüfer legt bei Ausgabe des Themas einen längeren Bearbeitungszeitraum fest.

- (3) ¹Die oder der Studierende muss 5 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich "Anwendungen der Nachhaltigkeit" erwerben. ²Die Module des Wahlpflichtbereichs werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt.
- (4) Die oder der Studierende muss 5 ECTS-Punkte aus dem Studienangebot des Studium.Pro absolvieren.
- (5) Die oder der Studierende muss Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus einer Wirtschaftssprache absolvieren.
- (6) ¹Die oder der Studierende muss zwei Vertiefungen zu jeweils 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Es werden in der Regel folgende Vertiefungen angeboten:
1. Economics & Finance for a Sustainable Economy,
 2. Reporting, Taxes and Sustainability,
 3. Customer Experience, Digital Systems and Operations for a Sustainable World,
 4. Space & Politics for Sustainable Futures,
 5. International Immersion.

³Die Wahlpflichtmodule in jeder Vertiefung werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

⁴Die Vertiefung „International Immersion“ kann nur an einer ausländischen Universität oder im Rahmen einer internationalen Summer School (inkl. der internationalen WFI Summer School) absolviert werden. ⁵Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Vertiefungen angeboten werden.

- (7) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Für den Wahlbereich können alle in der Studiengangsbeschreibung aufgelisteten Module absolviert werden, sofern diese nicht bereits im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studienfach stehen; über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Vertiefungen, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie Studium.Pro dienen zur Gewinnung von über den Pflichtbereich hinausgehenden Kompetenzen. ²Ein mehrfaches Einbringen von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann entsprechend den Vorgaben des § 22 APO gefordert werden.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird.

(2) ¹Sie ist bestanden, wenn die oder der Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. ²Eine aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters angebotene Prüfungsmöglichkeit zählt dabei zum vorangehenden Fachsemester.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Frist des Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen überschreitet, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt hat; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der mindestens eine Lehrveranstaltung im Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm oder in einer vom Studierenden gewählten Vertiefung des Studiengangs anbietet. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss auf die Inhalte des Studiengangs bezogen sein. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende das Forschungsprojekt Nachhaltigkeit gem. § 7 Abs. 2 erfolgreich bestanden hat.

(2) ¹Die Bachelorarbeit hat eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten. ²Sie wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(3) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit die Bewertung vorliegt.

§ 11 Zeugnis

Das über die bestandene Bachelorprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich die gewählten Vertiefungen und die Anzahl der absolvierten Fachsemester.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sustainability in Business & Economics an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:

Übersicht über die Pflichtmodule

Modultitel	ECTS-Punkte	Prüfungsform*
Bereich „Ethics & Society“		
Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik	5	Klausur
Corporate Governance	5	Klausur
Umweltökonomik & Umweltpolitik	5	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio
Ringvorlesung Nachhaltige Wirtschaft	5	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio
Bereich „Business“		
Betriebliches Rechnungswesen	5	Klausur
Investition, Finanzierung und Steuern	5	Klausur
Digital and Sustainable Business Models	5	Klausur
Innovating for Sustainability: Frameworks and Practices from Global and Local Organizations	5	Klausur
Sustainable Entrepreneurship	5	Klausur
Bereich „Economics“		
Einführung in die VWL: Staat, Wirtschaft und Gesellschaft	5	Klausur
Mikroökonomie	5	Klausur
Öffentliche Finanzen und Nachhaltige Wirtschaftspolitik	5	Klausur
Makroökonomie	5	Klausur
Sustainable Development	5	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio
Bereich „Analytical Skills“		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	5	Klausur
Induktive und multivariate Statistik	5	Klausur
Bereich „Soft Skills“		
Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	5	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio

* Bei Auswahlmöglichkeit: wird spätestens bei der ersten Veranstaltung festgelegt gem. §17 Abs. 2 APO.